

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

10.7.1817 (Nr. 189)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 189. Donnerstag, den 10. Juli. 1817.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 37. Siz. am 23. Jun.) — Frankreich. — Niederlande. — Oestreich. — Portugal. — Preussen. — Rußland. — Baden.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 37. Sitzung am 23. Jun. Baiern ist über die Errichtung einer Bundes-Matrikel mit der kaiserl. Oestreich. Abstimmung im Ganzen einverstanden. Indessen dürften diese Vorarbeiten zu Herstellung einer Bundesmatrikel doch um so minder hindern, daß über die sonstigen Militärangelegenheiten des Bundes in größern Umriß schon dormal abgestimmt werde, als für diesen, dem gesamtten Bunde vorzüglich wichtigen, und einen der ersten Zwecke bezeichnenden Gegenstand die Beratung bereits vorläufigt geöffnet ist, und der genehmigte Vortrag über die Reihenfolge hierüber den nächsten Leitfaden darbietet. Es dürfte nicht erforderlich seyn, eine gewisse Truppenzahl für den Friedensfuß festzusetzen, sondern bloß das Verhältnis herzustellen, in welchem jedes Bundesglied zu dem gemeinschaftlichen Zweck beitragen soll. Ist sodann ein solches Sinplum bezeichnet, so kann man den Umständen die weitere Bestimmung überlassen, wie stark die Anstrengung nach diesen Verhältnissen seyn müsse. Wegen Einführung einer gleichförmigen Konscription dürfte man sich auf dasjenige beschränken, was die Bestimmungen über Freizügigkeit nothwendig machen. Die Einrichtungen über Landwehr und Landsturm wären dem Gutfinden der einzelnen Regierungen lediglich zu überlassen. Die Verhältnisse der verschiedenen Waffengattungen zu einander dürften am süglichsten bloß im Ganzen Divisionsweise bestimmt, und es dann der Uebereinkunft der zu einer Militärdivision beitragenden Bundesglieder, oder, wenn diese nicht statt fände, der Bestimmung der Bundesversammlung heimgestellt werden, wie die verschiedenen Waffengattungen unter den Beitragspflichtigen verhältnismäßig zu vertheilen wären. Die Geldmatrikel, wenn diese verschieden von der Matrikel für die Mannschafstellung errichtet würde, dürfte nicht bloß für die Militärausgaben, sondern für sämtliche Geldlasten des Bundes zum Maasstab dienen, in so fern nicht in einzelnen Fällen ein anderes Verhältnis angenommen werden will. Ueber die Matrikularbestimmungen rücksichtlich der Eintheilung des Bundesheers möchte

folgendes vorläufig festgesetzt werden: 1) Die in der neuern Zeit fast allgemein angenommene Heereseintheilung in Divisionen von 8 bis 10,000 Mann dürfte auch für das Bundesheer die tauglichste seyn. 2) Zwei oder drei Divisionen würden ein Korps bilden; in wie fern zwei oder mehrere Korps zusammengestoßen werden sollten, kann nur nach dem Ergeben der Umstände bestimmt werden. 3) Diejenigen Bundesstaaten, deren Bundeskontingent in der einfachsten Aufstellung ein ganzes Korps bildet, wären nur verpflichtet, dasselbe schon also formirt und für sich abgetheilt zu stellen, und diejenigen Truppen anzugeben, welche ihr Bundeskontingent ausmachen. 4) Diejenigen Bundesglieder, welche nur eine Division stellen, und also kein eigenes Korps bilden, hätten sich mit einer andern Division zu verbinden, um gemeinschaftlich ein Korps aufzustellen. 5) Staaten, deren Kontingente in der einfachen Aufstellung die Stärke einer Division nicht erreichen, müßten sich unter einander über die Zusammenstellung vergleichen, und unter vorzüglicher Berücksichtigung der geographischen Lage und verhältnismäßigen Stärke der Abtheilungen die Formation ihrer Kontingente zu Stande bringen. Würden sie sich hierüber nicht vereinigen können, so hätte die Bundesversammlung zu entscheiden. 6) Eben so bliebe auch den Kontribuenten zu jeder Division überlassen, die nach dem allgemeinen Verhältnis für jede Division festgesetzte Anzahl von Kavallerie und Artillerie unter sich selbst zu vertheilen. Nur wenn sie nicht darüber übereinkommen könnten, hätte die Bundesversammlung zu entscheiden. 7) Im Allgemeinen wäre darauf Rücksicht zu nehmen, daß die kleinern Kontingente lediglich in Fußvolk gestellt, und Kavallerie und Artillerie vorzüglich von den zu einer Division beitragenden größern Bundesstaaten geliefert würden. 8) Ueber die Unterabtheilung der Divisionen wären allgemeine Grundsätze zur gemeinsamen Vorschrift aufzustellen, damit hierin eine Gleichförmigkeit erzielt werde. 9) Die zu einer Division beitragenden Bundesglieder verstehen sich unter sich selbst über das Divisions-, dann die Brigaden- und Regiments-Kommandos. 10) Eine gleiche Vereinbarung fände über Sold, Ver-

pflegung, Kleidung, Bewaffnung, Exerzier- u. Dienst-
 regiment statt, welche wenigstens bei jeder Division un-
 ter sich gleich gestellt seyn müßten. 11) Unter den Of-
 fizieren der verschiedenen Bundesstaaten, welche zu einer
 Division mit einander vereinigt sind, sollte bloß der
 Dienstesgrad und das Dienstesalter den Rang bestim-
 men. 12) Ob bei verschiedenen Uniformen der in ein
 Korps vereinigten Bundesstruppen ein allgemeines Ab-
 zeichen vorgeschrieben werden soll, dürfte den Umstän-
 den überlassen werden. 13) Auf eine allgemeine Kar-
 telkonvention, um sowohl die wirklichen Militärdeser-
 teurs, als die ausgetretenen Militärpflichtigen, auch
 ohne Reklamation, sobald sie als solche befunden wer-
 den, gegenseitig auszuliefern, ist man von Seite Bai-
 erns um so mehr einverstanden, als solches seit dem
 15. Nov. 1809 gegen alle deutsche Staaten, welche sol-
 ches erwidern, ohnehin in Baiern gesetzlich eingeführt
 ist. 14) Staaten, welche eine Division oder darüber
 stellten, hätten ihre Kommandanten selbst zu ernennen.
 Es könnte ihnen ohne Anstand die eigene Aufsicht, Ue-
 bung und Musterung des Korps oder der Division über-
 lassen werden, und es dürfte genügen, wenn zu bestimm-
 ten Zeiten die Standlisten des Kontingents der Bun-
 desversammlung vorgelegt werden. 15) Da, wo zwei
 Divisionen verschiedener Staaten in ein Korps verein-
 igt werden, wäre bloß, im Fall der wirklichen Mobili-
 sation, die gemeinschaftliche Ernennung eines Korps-
 Kommandanten notwendig. Die Aufsicht in Fried-
 enszeiten wäre jedem Divisionskommando überlassen.
 16) Wenn mehrere Kontingente einzelner Bundesstaa-
 ten in eine Division vereinigt sind, müßten dieselben
 ein gemeinschaftliches Kommando aus ihrer Mitte be-
 stellen, welches auch in Friedenszeiten die Aufsicht zu
 führen, und der Bundesversammlung von Zeit zu Zeit
 den Stand der Division vorzulegen hätte. 17) Die An-
 ordnung der Uebungen in Friedenszeiten bliebe dem Er-
 messen der Bundesglieder, welche eine Division oder
 mehr stellen, selbst überlassen. Bei den übrigen wäre
 zu veranstalten, daß jährlich, wenigstens Regimenters-
 weise, Waffenübungen statt finden, bei welchen das
 Divisionskommando die Musterung vorzunehmen hätte.
 18) Die nach diesen Bestimmungen von den einzelnen
 Regierungen oder den gemeinschaftlichen Kommando's
 bei der Bundesversammlung eingehenden Berichte und
 Standlisten wären einer eigenen Kommission zuzuweisen,
 welche dieselben zusammenzustellen, und wegen Abhülfe
 der sich zeigenden Mängel der Bundesversammlung die ge-
 eigneten Anträge zu machen hätte. 19) Die Anordnung ei-
 nes eigenen Oberkommando's, oder der Korpskomman-
 do's für die aus Divisionen von mehreren Staaten, im
 Falle eines Kriegs, zu bildenden Korps, oder einer General-
 Inspektion in Friedenszeiten findet man für überflüssig.
 20) Die Wahl eines Oberfeldherrn des Bundes wäre in
 dem Falle eines Kriegs durch die Bundesversammlung
 vorzunehmen, welche auch dafür zu sorgen hätte, daß
 die Kommandanten der kombinierten Korps entweder
 durch freie Wahl der beitragenden Staaten, oder durch

Verfügung des Bundes bestellt werden. 21) Die die-
 sem Oberfeldherrn zu ertheilende Vollmacht, die Ver-
 pflichtung desselben, die Beizehung eines Generalstabes
 oder Kriegsraths wird wohl bei sich ereignendem Falle
 nach den Umständen sich richten müssen, und läßt sich
 zum Voraus in allgemeinen Bestimmungen schwerlich
 vorschreiben. 22) Eben so wenig dürfte es rätzlich und
 thunlich seyn, schon jetzt im Allgemeinen wegen der
 Verpflegung, der Lazarethe und des Medizinalwesens,
 des Armeefuhrwesens, des Kriegskommissariats u. dgl.
 einige Bestimmungen zu treffen. 23) Dagegen ist es ein-
 schon demal nicht mehr zu umgehendes Bedürfniß, daß
 wegen der Vergütung der Kosten, welche in einem Bun-
 desstaate durch die durchmarschierenden oder garniso-
 nirenden Truppen eines andern Bundesglieds veranlaßt
 werden, eine, die dieselben meistens so sehr bedrängten
 Unterthanen befriedigende, und für die Zukunft sichern-
 de Verfügung durch Festsetzung bestimmter Vergütungs-
 preise getroffen werde. 24) Die Bildung einer allge-
 meinen Bundeskriegskasse für die Friedenszeit scheint
 überflüssig zu seyn, da bei den gemeinschaftlichen Aus-
 gaben des Bundes in militärischer Hinsicht sehr leicht
 die Bundesglieder mit den ihnen nach der Matrikel zu-
 gerechneten Geldbeiträgen an diejenigen unmittelbar ver-
 wiesen werden können, welche mehr zu fordern haben,
 als ihre eigenen Beiträge ausmachen. 25) Der Unter-
 halt der eigenen Truppen wäre natürlicher Weise von
 jedem einzelnen Bundesstaate selbst zu bestreiten. Nur
 für kleinere Staaten, deren Kontingente zusammenge-
 stossen werden, dürfte es im Zustande des Kriegs nö-
 thig werden, sich über die Bildung gemeinschaftlicher
 Kriegskassen zu vereinigen. Da rätzlichlich der Bun-
 desfestungen noch alles dasjenige fehlt, was voraus-
 gehen muß, um darüber Bestimmungen zu treffen, so
 wird dieser Gegenstand demal noch zu umgehen seyn.
 Großherzogl. und herzogl. sächs. Häuser ge-
 nehmigen das, was von der präsidirenden Gesandtschaft
 in Betreff der Entwurfung einer Matrikel vorgeschlagen,
 und in der 31. Sitzung zu Protokoll gegeben worden ist.
 (Beschluß folgt.)

Frankreich.

Paris, den 6. Jul. Gestern nach 5 Uhr Nach-
 mittags ist der König von St. Cloud über Malmaison
 in guter Gesundheit in den Tuilleries angekommen.
 Madame, Monsieur und der Herzog von Angouleme
 waren einige Stunden früher eingetroffen. — Verflo-
 ssenen Mittwoch, bemerkt die Gazette de France, ist Mon-
 sieur, nachdem er, wie gewöhnlich, mit Madame und
 dem Herzoge von Angouleme den König nach der Messe
 bis in seine Appartements begleitet, und beide letztere
 sich zurückgezogen hatten, 4 Stunden bei Sr. Maj. ge-
 blieben. Die Minister waren bereits seit einer halben
 Stunde angekommen, als der Prinz den König verließ.
 — Der Arzt Deneur, Geburtshelfer der Frau Herzog-
 in von Berry, und die Gräfin Montfoucault, Gouver-
 nantin des zu erwartenden neuen Sprößlings des Bour-

bonischen Hauses, haben vorgestern und gestern die für sie bestimmten Zimmer in dem Pallaste Elysee-Bourbon bezogen. — Was gestern von Ernennungen zu Erz- und Bisthümern gesagt worden, wird heute in unsern meisten Zeitungen für grundlos, oder wenigstens für voreilig erklärt. — Gestern in der Frühe ist Raubreuil in einer Postchaise, begleitet von zwei Gensdarmes, von hier nach Rouen abgeführt worden, um von dem dortigen Kon. Gerichtshofe gerichtet zu werden. — Das hiesige Anzeigebblatt kündigt für den 19. d. die definitive Zuschlagung des auf Anstehen des Hrn. Viennait zur Versteigerung ausgesetzten, zur Verlassenschaft des bürgerlich toten ehemaligen Oberpostdirektors, Grafen Lavalette, gehörigen Gutes de la Verriere, bei Rambouillet, an. Die Gräfin Lavalette wird im Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter, einzigen Erbin unter Inventariumsvorbehalt, bei der Versteigerung gegenwärtig seyn. — Der Prevotalgerichtshof zu Lyon hat am 30. Jun. wieder über 21 Theilhaber der letzten Uruben, sämtlich aus St. Andreol gebürtig, gesprochen. Drei derselben sind zum Tode, 7 zur Deportation und 2 zu 5jähriger Zwangsarbeit verurtheilt, die 9 übrigen aber freigesprochen worden. — Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 65½, und die Bankaktien zu 132¼ Fr.

Schon seit längerer Zeit durchkreuzen sich in öffentlichen Blättern mancherlei Sagen von neuen Stipulationen hinsichtlich der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, über die, nachdem sie durch den Fontaineblauer Vertrag vom 11. Apr. 1814 der damaligen Kaiserin Marie Luise in ihrem ganzen Umfange und mit der Bedingung der Nachfolge für ihren Sohn und dessen Nachkommen zuerkannt worden waren, der 99. Artikel der Wiener Kongressakte aufs neue zu Gunsten dieser Fürstin entschieden hat, jedoch mit Ausnahme der von den östreich. Staaten eingeschlossenen Bezirke auf dem linken Pousfer, und ohne Erwähnung ihres Sohnes, vielmehr mit dem Vorbehalt, daß über den vereinstigen Rückfall dieser Staaten von Oestreich, Rußland, England, Frankreich, Spanien und Preussen, jedoch mit Berücksichtigung der Rechte Oestreichs und Sardinien's, verfügt werden sollte. Das richtigste und vollständigste über diese neue Stipulationen enthält wohl folgender Korrespondenzartikel aus Paris vom 28. Jun. in der neuesten allgemeinen Zeitung: „Der Art. 99. der Wiener Kongressakte in Betreff der Herzogthümer Parma und Piacenza (worüber sich bekanntlich so viele Schwierigkeiten erhoben, daß Spanien obgedachter Akte seine Unterzeichnung verweigerte) hat nun seine Vollziehung erhalten. Durch eine hier zwischen den in obgedachtem Artikel benannten Höfen von Oestreich, Rußland, Frankreich, Spanien, England und Preussen unterzeichnete Konvention wurde festgesetzt, daß obgenannte Herzogthümer nach dem Tode Ihrer Maj. der Erzherzogin Marie Louise Ihrer Maj.

der Infantin Marie Luise (ehemaligen Königin von Neapel) und ihrer direkten und männlichen Descendenz, mit Ausnahme der am linken Pousfer in den Staaten Sr. k. k. apostol. Maj. enclavirten Distrikte (was bereits im Kongressinstrumente stipulirt ist) anheimfallen sollen. In Ermangelung obgedachter männlichen Descendenz treten die Reversibilitätsrechte des Hauses Oestreichs und des Königs von Sardinien auf obgedachte Länder in Kraft. Inzwischen werden Ihre Maj. die Infantin Marie Luise in den derselben in der Kongressakte zugesicherten Besitz des Fürstenthums Lucca gesetzt, und erhalten zugleich die rückständigen Renten von 500,000 Fr. welche derselben in mehrerwähnter Akte versichert worden. Uebrigens ist Oestreich das permanente Besatzungsrecht in der wichtigen Festung Piacenza eingeräumt. In Folge dieser Uebereinkunft tritt Spanien ohne weitem Vorbehalt der am 9. Jun. 1815 in Wien unterzeichneten Kongressakte bei.“

Niederlande.

Brüssel, den 4. Jul. Seit dem 30. v. M. befindet sich der Prinz von Oranien im Haag, wo auch der im Kommando unserer Eskadre im mittelländischen Meere von dem Vizeadmiral van Braam abgeletzte Vizeadmiral van der Capellen angekommen ist. Hier ist dieser Tage der königl. hannoversche Staats- und Kabinetsminister, Graf v. Münster, auf seiner Rückreise nach London, eingetroffen. — Die Zeitung von Ostflandern bringt den Bischof von Gent wieder in Erinnerung, indem sie eines Erkenntnisses des Obergerichtshofs zu Brüssel vom 10. Jun. Erwähnung thut, wonach derselbe wegen der verschiedenen ihm zur Last fallenden und als Verbrechen bezeichneten Handlungen von dem Brüsseler Assisenhof gerichtet werden soll. Bekanntlich ist der Bischof schon vor mehreren Monaten nach Frankreich entflohen.

Oestreich.

Wien, den 3. Jul. Sr. k. k. Maj. haben Ihrem wirklichen Kämmerer und Gesandten am großherzogl. toskanischen Hofe, Grafen v. Apponyi, das Kommandeurenkreuz des kais. östreich. Leopold-Ordens zu verleihen geruhet. (W. Z.)

In Ungarn werden gegenwärtig, wie dieses alle zwei Jahre geschieht, die Festungen neu mit Frucht, Munition, Medikamenten u. s. w. versehen, was bei vielen, die glaubten, daß dieses im Frieden nicht zu geschehen pflege, als ein Vorbote des Krieges galt, und das schon neulich widerlegte Gerücht veranlasste. (Märnberger Zeit.)

Gestern stand die Konventionsmünze zu 332½.

Portugal.

Lissabon, den 9. Jun. Die hiesige Zeitung macht ein königl. Dekret vom 17. Jan. d. J. bekannt, wodurch der Titel, Prinz von Brasilien, den bisher der präsumtive Thronerbe führte, in den Titel, Kronprinz des vereinigten Königreichs Portugal, Brasilien und Algarbien, abgeändert wird.

Preussen.

Berlin, den 2. Jul. Se. Maj. haben dem kön. niederländischen Gesandten an Ihrem Hofe, General-lieutenant Verponcher, den rothen Adlerorden erster Klasse ertheilt, und demselben zugleich folgendes Schreiben übersandt: Wenn Ihre Bescheidenheit, sehr werther Herr General, die Ursache ist, daß Mir erst jetzt hat bekannt werden können, welchen Antheil an dem glücklichen Ausgange des letzten Krieges, durch ihr eben so tapferes als kluges Benehmen bei dem Gefecht von Quatre-Bras, Ihnen gebührt, so kann Ich den heutigen Tag um so weniger vorüber gehen lassen, und jenes denkwürdige Ereigniß nicht besser bezeichnen, als daß Ich Mir das Vergnügen mache, Ihnen am Jahrestage desselben Meinen Dank durch die Verleihung des rothen Adlerordens öffentlich zu beweisen u. — Briefe aus Memel vom 23. v. M. können den Augenblick, wo am 22. Morgens um 9 Uhr die Prinzessin Charlotte an der russ. Gränze durch die dort aufgestellten preussischen und russischen Krieger ihrem durchl. Bräutigam, dem Großfürsten Nikolaus, entgegen gieng, nicht rührend und erhebend genug schildern.

Rußland.

Moskau, den 6. Jun. Am 1. Mai verließ der Graf von Bennigsen, General en Chef der 2. Armee, sein Hauptquartier zu Tulzju, um über die Truppen, die sich unter seinen Befehlen befinden, Revüe zu halten. Er giebt seiner Reise zuerst die Bestimmung nach Odeffa, von da über Nicolajew nach Cherson, und so wieder zurück über den Dniester durch ganz Bessarabien und die Moldau, wo er die Festungen Bender, Ackermann, Kilia und zuletzt Ismael an der Donau in Augenschein nimmt, die von dieser Seite die türkische Gränze bildet. Darauf bereiset der General das linke Ufer des Pruth bis nach der Festung Choczim, und geht über Mohilew am Dniester wieder zurück. Dem Benehmen nach wird der General, wenn er die Revüe über das 6. Armeekorps gehalten, den Beschluß mit dem 7. Armeekorps unter den Befehlen des Fürsten Gortschakow machen, welches seine Kantonnementsquartiere in Polhynien hat. Der Theil des russ. Kontingents, der auf höhern Befehl seinen Rückzug aus Frankreich antritt, wird zu der Armee des General von Bennigsen stoßen.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

9. Juli	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{7}$	27 Zoll $10\frac{1}{8}$ Linien	$11\frac{1}{8}$ Grad über 0	57 Grad	Südwest	ziemlich heiter
Mittags $\frac{1}{3}$	27 Zoll $10\frac{1}{8}$ Linien	$18\frac{1}{8}$ Grad über 0	38 Grad	Südwest	ziemlich heiter
Nachts $\frac{1}{10}$	27 Zoll $10\frac{1}{8}$ Linien	$14\frac{1}{8}$ Grad über 0	42 Grad	Nordost	ziemlich heiter

Baden, den 9. Jul. Das heutige Badwochenblatt meldet die Ankunft Ihrer Maj. der Königin von Baiern, Allerhöchstwelche in dem großherzogl. Schlosse abgestiegen sind. Die Zahl der bis heute angekommenen Badegäste und Fremden beträgt 1207, worunter sich seit voriger Woche auch Se. Hoh. der Prinz Emil von Hessen, K. D. die Prinzen Adolph und August von Wittgenstein, und Se. Erz. der kais. östreich. Kommandirende im Elsaß, General der Kavallerie Fehr. v. Trimon, befinden.

Theater-Anzeigen.

Donnerstag, den 10. Jul. : Raphael, historisches Lustspiel in Alexandrinen und in einem Akt, von Castelli. Hierauf: Die beiden Gefangenen, oder: Adolph und Klara, Oper in 1 Akt, nach dem Französischen; Musik von Mayrac.

Sonntag, den 13. Jul. (zum erstenmal): Die Ahnfrau, Trauerspiel in 5 Akten, in Versen, von Grillparzer.

Karlsruhe. [Pferde- und Pferdegeschirr-Versteigerung.] Mittwoch, den 16. Jul., Morgens 8 Uhr,

werden in dem Großherzoglichen Reitause vierzig Stück brauchbare Pferde und einiges Pferdegeschirr gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

Mannheim. [Badhaus-Versteigerung.] Das bekannte Etienne'sche Badhaus dahier, nebst den hierzu gehörigen zwei Gärten und dem darin befindlichen Wäschthum, als Keys, Obst u. worauf 8000 fl. geboten sind, wird Freitags, den 11. dieses, Nachmittags 4 Uhr, im Gasthaus zum silbernen Schlüssel, der Erbvererbung wegen, wiederholt versteigert, und dann ohne weiteres definitiv zugeschlagen werden.

Mannheim, den 5. Jul. 1817.

Großherzogl. Bad. Stadtmagistrat.

Peers.

Steinbach. [Geld-Gesuch.] Gegen gerichtliche Obligationen, worin lauter Güter und keine Gebäulichkeiten verpfändet werden, werden in verschiedenen Pfen 4000 fl. gegen 6 pSt. Zinsen aufzunehmen gesucht. Nähere Auskunft giebt, aus Auftrag, Kommissär Sagner in Steinbach, bei Bühl.

Emmendingen. [Bitte.] Der Unterschmeide bittet alle seine verehrten Korrespondenten, Niemand etwas für seine Rechnung, ohne schriftliche Anweisung von ihm, zu bezahlen, da er sonst für nichts weiteres haftet.

Emmendingen im Breisgau, den 1. Jul. 1817.

S. P. Sonntag.